

Stenographischer Bericht

10. Sitzung des Steiermärkischen Landtages

IV. Periode — 7. November 1957.

Inhalt:

Personalien:

Entschuldigt wird die Abwesenheit der Abgeordneten Schabes, Scheer, Taurer, Weidinger und Wernhardt (71).

Auflagen:

Bericht des Gemeinde- und Verfassungs-Ausschusses, Beilage Nr. 14, über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 7, Gesetz über die Wahl des Steiermärkischen Landtages (Landtagswahlordnung 1957).

Bericht des Gemeinde- und Verfassungs-Ausschusses, Beilage Nr. 15, über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 8, Gesetz über die Wahl des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz (Gemeindewahlordnung Graz 1957);

Antrag der Abgeordneten Sturm, Operschall, Vinzenz Lackner, Hans Brandl, Hofbauer und Genossen, Einl.-Zl. 85, betreffend Schritte bei der Bundesregierung wegen des geplanten Verkaufes des Werkes St. Lambrecht der Aktiengesellschaft Dynamit Nobel, Wien;

Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 86, betreffend Wilma Haase, Witwe des verstorbenen Regierungsoberbau-rates Dipl. Ing. Helmut Haase, Zuerkennung einer außerordentlichen Zulage zur Witwenpension;

Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 87, betreffend den käuflichen Erwerb der Liegenschaft in Rottenmann, Boda Nr. 82;

Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 88, betreffend Anna Fernhuber, Witwe des verstorbenen Oberregierungsrates Dr. Ludwig Fernhuber, Zurechnung von Jahren für die Bemessung des Versorgungsgenusses (71).

Zuweisungen:

Antrag, Einl.-Zl. 85, der Landesregierung (72);

Regierungsvorlagen, Einl.-Zahlen 86, 87 und 88, dem Finanz-Ausschuß (72).

Anträge:

Antrag der Abgeordneten Wegart, Dr. Kaan, Koller, Dr. Rainer, Dr. Stephan und DDr. Hueber, betreffend die von der General-Postdirektion für 1. Jänner 1958 verfügte Postsperre an Sonn- und Feiertagen (72).

Mitteilungen:

Beantwortung der an Herrn Landesrat Ferdinand Pirsch in der 9. Sitzung des Steiermärkischen Landtages am 29. Oktober 1957 gerichteten Anfrage der Abgeordneten Hella Lendl, Maria Matzner, Friedrich Hofmann, Adalbert Sebastian und Genossen, betreffend Zinsenbeihilfen für Darlehen zur Instandsetzung von Altwohnbauten, Assanierung von Elendswohnungen und für die Verbesserung von Wohnungen im Sinne einer gesunden Familienpolitik (72).

Verhandlungen:

1. Mündlicher Bericht des Volksbildungs-Ausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 11, Gesetz über die Errichtung einer Hauptschule in der Marktgemeinde Eibiswald.

Berichterstatter: Abg. Neumann (72).

Annahme des Antrages (73).

2. Bericht des Gemeinde- und Verfassungs-Ausschusses, Beilage Nr. 14, über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 7, Gesetz über die Wahl des Steiermärkischen Landtages (Landtagswahlordnung 1957).

Berichterstatter: Abg. DDr. Freunbichler (73).

Redner: Abg. Dr. Kaan (74), Abg. DDr. Hueber (77), LR. Fritz Matzner (80), LR. Pirsch (80), 3. Präsident Dr. Stephan (81), Lh. Krainer (82), LR. DDr. Blazizek (83), LR. Pirsch (83).

Annahme des Antrages (83).

3. Bericht des Gemeinde- und Verfassungs-Ausschusses, Beilage Nr. 15, über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 8, Gesetz über die Wahl des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz (Gemeindewahlordnung Graz 1957 - GWO Graz 1957).

Berichterstatter: Abg. Bammer (83).

Annahme des Antrages (84).

Beginn der Sitzung: 15 Uhr 25 Minuten.

1. Präsident **Wallner**: Hoher Landtag! Ich eröffne die 10. Sitzung des Steiermärkischen Landtages und begrüße alle Erschienenen, im besonderen die Mitglieder des Bundesrates.

Entschuldigt von der heutigen Sitzung sind die Abg. Schabes, Scheer, Taurer, Weidinger und Wernhardt.

Am Schluß der letzten Landtagssitzung habe ich verlautbart, daß der Volksbildungs-Ausschuß und der Gemeinde- und Verfassungs-Ausschuß am 5. November 1957 Sitzungen abhalten werden. Diese Sitzungen haben stattgefunden. Es konnten hiebei die Beratungen über 3 Verhandlungsgegenstände abgeschlossen werden.

Diese 3 Verhandlungsgegenstände können wir auf die heutige Tagesordnung setzen. Es sind dies:

1. die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 11, Gesetz über die Errichtung einer Hauptschule in der Marktgemeinde Eibiswald;

2. der Bericht des Gemeinde- und Verfassungs-Ausschusses, Beilage Nr. 14, über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 7, Gesetz über die Wahl des Steiermärkischen Landtages (Landtagswahlordnung 1957);

3. der Bericht des Gemeinde- und Verfassungs-Ausschusses, Beilage Nr. 15, über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 8, Gesetz über die Wahl des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz (Gemeindewahlordnung Graz 1957).

Ich ersuche die Abgeordneten, die mit dieser Tagesordnung einverstanden sind, eine Hand zu erheben. (Pause.) Die Tagesordnung ist mit Zweidrittelmehrheit angenommen.

Die beiden vorhin erwähnten Berichte des Gemeinde- und Verfassungs-Ausschusses zur Land-

tagswahlordnung und zur Gemeindevahlordnung Graz werden in Druck gelegt und liegen im Hause auf.

Es liegen weiters auf:

der Antrag der Abgeordneten Sturm, Operschall, Vinzenz Lackner, Hans Brandl, Hofbauer und Genossen, Einl.-Zl. 85, betreffend Schritte bei der Bundesregierung wegen des geplanten Verkaufes des Werkes St. Lambrecht der Aktiengesellschaft Dynamit Nobel, Wien;

die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 86, betreffend Wilma Haase, Witwe des verstorbenen Regierungsoberbaurates Dipl. Ing. Helmut Haase, Zuerkennung einer außerordentlichen Zulage zur Witwenpension;

die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 87, betreffend den käuflichen Erwerb der Liegenschaft in Rottenmann, Boda Nr. 82;

die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 88, betreffend Anna Fernhuber, Witwe des verstorbenen Oberregierungsrates Dr. Ludwig Fernhuber, Zurechnung von Jahren für die Bemessung des Versorgungsgenusses.

Ich werde die Zuweisung des vorhin erwähnten Antrages und der zuletzt angeführten Regierungsvorlagen vornehmen, wenn kein Einwand erhoben wird.

Ein Einwand wird nicht erhoben.

Ich weise zu:

den Antrag, Einl.-Zl. 85, der Landesregierung,

die Regierungsvorlagen, Einl.-Zahlen 86, 87 und 88 dem Finanz-Ausschuß.

Ich nehme die Zustimmung zu diesen konkreten Zuweisungen an, wenn kein Einwand erhoben wird. (Pause.) Ein Einwand wird nicht erhoben.

Eingebracht wurde folgender Antrag: Der Antrag der Abgeordneten Wegart, Dr. Kaan, Koller, Dr. Rainer, Dr. Stephan und DDr. Hueber, betreffend die von der Generalpostdirektion für 1. Jänner 1958 verfügte Postsperre an Sonn- und Feiertagen. Der gehörig unterstützte Antrag wird der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zugeführt.

Ich gebe weiters bekannt, daß der Herr Landesrat Ferdinand Pirisch die in der 9. Sitzung des Steiermärkischen Landtages am 29. Oktober 1957 an ihn gerichtete Anfrage der Abgeordneten Hella Lendl, Maria Matzner, Friedrich Hofmann, Adalbert Sebastian und Genossen, betreffend Zinsenbeihilfen für Darlehen zur Instandsetzung von Altbauwohnungen, Assanierung von Elendswohnungen und für die Verbesserung von Wohnungen im Sinne einer gesunden Familienpolitik schriftlich beantwortet hat.

Diese schriftliche Antwort ist gemäß § 56 Abs. 7 der Geschäftsordnung des Steiermärkischen Landtages dem erstunterfertigten Antragsteller zugestellt worden.

Wir gehen zur Tagesordnung über.

1. Mündlicher Bericht des Volksbildungs-Ausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 11, Gesetz über die Errichtung einer Hauptschule in der Marktgemeinde Eibiswald.

Berichterstatter ist Abg. Neumann. Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter Abg. Neumann: Hoher Landtag, meine Damen und Herren! Im Zuge der Normalisierung der Lebensverhältnisse im Lande, der steten Weiterentwicklung unserer Zeit, die unserem Lande ein gesichertes Leben brachte, aber erhöhte geistige Anforderungen an den einzelnen stellt, wird der Ruf nach höherer Schulbildung in der Jugend immer stärker. Auch die Landjugend will mit dieser Entwicklung schritthalten und es wurden dieser Notwendigkeit Rechnung tragend seit dem zweiten Weltkrieg in der Steiermark bereits eine Reihe von ländlichen Hauptschulen errichtet.

Die Marktgemeinde Eibiswald in der südlichen Steiermark und mit ihr die Gemeinden Aibl, Feisternitz, Kleinradl, Kornriegl, Oberlatein, Pitschgau, Stammeregg und Sterglegg sind diesem Rufe Folge leistend an die Errichtung einer Hauptschule herangetreten. In einem Gebäude, welches 1949 von den vorgenannten Gemeinden erworben wurde, wurde die Hauptschule bereits im Schuljahr 1946/47 eröffnet. Das Gebäude entspricht bereits den gegenwärtigen Anforderungen und soll durch einen Zubau erweitert werden. Für die Kosten der Errichtung und Erhaltung der Hauptschule aufzukommen haben sich die Marktgemeinde Eibiswald und die vorgenannten Gemeinden unter Zurechnung eines Aufteilungsschlüssels verpflichtet. Als Begründung wird angeführt, daß das Interesse der dortigen Bevölkerung an einer eigenen Hauptschule ständig steigt, was in der wachsenden Schülerzahl zum Ausdruck kommt. Sind es heute 237 Kinder, die die Hauptschule besuchen, so werden es im Schuljahr 1961/62 bereits 265 Schüler sein.

Meine Damen und Herren, wenn die Marktgemeinde Eibiswald eine der ersten in der Weststeiermark ist, die an die Errichtung einer Hauptschule herangetreten ist, so ist das neben anderen Gründen auch deshalb erfreulich, weil dort eine der bedeutendsten und größten Persönlichkeiten der Steiermark, und zwar der Dichter Dr. Hans Klöpfer, seine Geburtsstätte hat. Ich glaube, daß die Verantwortlichen mit der Errichtung dieser Hauptschule in seinem Geiste und in in seinem Sinne gehandelt haben.

Der Landesschulrat hat nunmehr mit Schreiben vom 27. Juni 1957 die landesgesetzliche Regelung für die definitive Errichtung der Hauptschule in der Marktgemeinde Eibiswald beantragt. Daraufhin hat die Steiermärkische Landesregierung diese Vorlage, Beilage Nr. 11, im Hohen Haus eingebracht.

Der Volksbildungs-Ausschuß hat sich in seiner Sitzung vom 5. November 1957 mit diesem Antrag befaßt und namens dieses Ausschusses stelle ich den Antrag, der Hohe Landtag wolle der definitiven Errichtung einer Hauptschule in der Marktgemeinde Eibiswald seine Zustimmung geben.

Präsident: Keine Wortmeldung. Wir können daher zur Abstimmung schreiten.

Ich ersuche die Abgeordneten, die mit dem Antrag des Herrn Berichtstatters einverstanden sind, eine Hand zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

2. Bericht des Gemeinde- und Verfassungs-Ausschusses, Beilage Nr. 14, über die Regierungsvorlage Beilage Nr. 7, Gesetz über die Wahl des Steiermärkischen Landtages (Landtagswahlordnung 1957).

Berichtstatter ist Abg. Dr. Freunbichler. Ich erteile ihm das Wort.

Berichtstatter Abg. DDr. Freunbichler: Hoher Landtag, sehr geehrte Damen und Herren! Während der Grazer Gemeinderat auf Grund der ebenfalls noch heute zu verabschiedenden Gemeindevahlordnung Graz spätestens im März 1958 gewählt werden wird, hat die vorliegende Landtagswahlordnung voraussichtlich erst im Frühjahr 1961, zu welchem Zeitpunkt die gegenwärtige Gesetzgebungsperiode des Landtages ausläuft, ihre Feuerprobe zu bestehen. Die gleichzeitige Behandlung und Verabschiedung der beiden Wahlordnungen hat jedoch den Zweck, eine möglichst einheitliche Ausrichtung und Angleichung der einzelnen Bestimmungen in beiden Gesetzen zu erreichen, so daß der Wähler sowohl bei den Landtagswahlen als auch bei den Wahlen in den Grazer Gemeinderat nicht mit verschiedenen Vorschriften, die nur zur Verwirrung und Rechtsunsicherheit Anlaß geben würden, zu rechnen hat. Zur Vorlage gestatte ich mir folgendes auszuführen.

Das Hohe Haus hat in seiner 6. Sitzung am 25. Juni 1957 die Vorlage der Steiermärkischen Landesregierung, Beilage Nr. 7, betreffend das Gesetz über die Wahl des Steiermärkischen Landtages — kurz als Landtagswahlordnung 1957 bezeichnet — dem Gemeinde- und Verfassungs-Ausschuß zur Behandlung und Beratung zugewiesen.

Die am 5. März 1957 durch die Bundesregierung wiederverlautbarte Nationalratswahlordnung, das Bundesgesetz vom 17. Dezember 1956, über die Führung ständiger Wählerverzeichnisse, das sogenannte Stimmlistengesetz und die beiden Amnestie-Gesetze vom 14. März 1957, BGBl. Nr. 82 und 83, aber nicht zuletzt auch die Erfahrungen der Praxis bei Handhabung der Landtagswahlordnung 1956 haben es als erforderlich und zweckmäßig erscheinen lassen, diese neue Landtagswahlordnung 1957 auszuarbeiten.

Die Landtagswahlordnung 1957 gliedert sich in 7 Hauptstücke und weist 102 Paragraphen auf. Sie bestimmt, daß im Steiermärkischen Landtag so wie bisher 48 Sitze vergeben werden, obwohl unter Berücksichtigung der Bürgerzahl unseres Landes nach den Bestimmungen des Art. 95 Abs. 4 der Bundesverfassung 56 Mandate vergeben werden könnten, da bei der letzten Volkszählung im Jahre 1951 in Steiermark insgesamt 1.057.515 Staatsbürger gezählt wurden. Eine Änderung bzw. Erhöhung der bisherigen Mandatszahl könnte allerdings durch die vorliegende Landtagswahlordnung allein erreicht werden, sondern müßte hiezu auch die Landesverfassung mit der erforderlichen qualifizierten Mehrheit novelliert werden. Dazu hat aber weder die

Landesregierung in ihrer Vorlage, noch der Gemeinde- und Verfassungs-Ausschuß bei seinen Beratungen zwingend notwendige Gründe gesehen.

Die neue Wahlordnung 1957 sieht im 3. Abschnitt des II. Hauptstückes über Empfehlung des Bundesministerium für Inneres die Bestimmungen über die Erfassung der Wahlberechtigten für den Fall vor, daß das Stimmlistengesetz nicht anwendbar ist, während im 5. Abschnitt eigene Bestimmungen verankert wurden, die die Erfassung der Wahlberechtigten auf Grund des Stimmlistengesetzes vorsehen.

Im 6. Abschnitt des II. Hauptstückes ist erstmalig die Vorschrift aufgenommen, daß Gemeinden mit über 5000 Einwohnern, es sind dies in Steiermark 19 nach Abschluß des Wählerverzeichnisses verpflichtet sind, jeden Wahlberechtigten schriftlich von der Aufnahme in das Wählerverzeichnis unter Angabe des zuständigen Wahllokales, der Wahlzeit und der laufenden Nummer des Wählerverzeichnisses bzw. der Stimmliste zu verständigen.

Im III. Hauptstück wurde zum Schutz der Öffentlichkeit vor nicht ernstlichen Wahlwerbungen bestimmt, daß jede wahlwerbende Partei eine Kautions in der Höhe von 10.000 S bei der zuständigen Kreiswahlbehörde zu erlegen hat, die zugunsten des Landes verfällt, wenn die wahlwerbende Gruppe kein Mandat im Landtag erreicht hat.

Unterschiedlich zu den bisherigen Vorschriften ist vorgesehen, daß sich die Reihenfolge der bereits im Landtag vertretenen Parteien sowohl auf den Kreiswahlvorschlägen als auch auf dem amtlichen Stimmzettel nach der Anzahl der Mandate bei der vorhergegangenen Landtagswahl richtet und erst dann anschließend neue wahlwerbende Parteien in der aus dem Zeitpunkt der Einbringung ihres Wahlvorschlages sich ergebenden Reihenfolge gereiht werden. Damit wird erreicht, daß die Wähler der schon bisher im Landtag vertretenen Parteien bereits vier Jahre vor einer Neuwahl genau wissen, an welcher Stelle sie die von ihnen zu wählende Partei im amtlichen Stimmzettel vorfinden.

Im vorliegenden Gesetzesantrag wurde ferner erstmalig versucht, bereits durch den Gesetzgeber den Begriff „Bresthaftigkeit“, der bisher selbst im einschlägigen Kommentar zur Nationalratswahlordnung nicht geklärt war, zu definieren und zu diesem Behufe bestimmt, daß nicht nur Blinde, sondern auch solche Personen, die gelähmt, des Gebrauchs beider Hände unfähig oder von solcher körperlicher Verfassung sind, daß ihnen die Ausfüllung des amtlichen Stimmzettels ohne fremde Hilfe nicht zugemutet werden kann und schließlich auch Personen, die des Lesens unkundig sind, das Recht haben, sich von einer selbst gewählten Begleitperson führen und diese für sich abstimmen zu lassen.

Hinsichtlich der Gültigkeit des Stimmzettels wurde bestimmt, daß zwar grundsätzlich die zu wählende Partei im vorgedruckten Kreis des amtlichen Stimmzettels bezeichnet werden soll, aber der Stimmzettel auch dann noch gültig ausgefüllt ist, wenn der Wille des Wählers auf andere Weise, z. B. durch Anhaken, Unterstreichen oder sonstige Kennzeichnung einer bestimmten Partei oder auch durch Durchstreichen der übrigen Parteien klar zu erkennen ist. Damit soll erreicht werden, daß die

Schriftlichkeit der Wahl nicht aus irgendwelchen formalen Gründen zu ungerechtfertigten Schwierigkeiten Anlaß gibt, sondern auf jeden Fall der Wille des Wählers gewahrt bleibt.

Der Gemeinde- und Verfassungs-Ausschuß hat sich in seiner Sitzung am 5. November 1957 nach eingehenden tagelangen Beratungen in den Klubs ausführlich mit dieser Vorlage beschäftigt und dazu einmütig die heute dem Hohen Haus vorliegenden Abänderungen, die ich meinem Bericht in den wichtigsten Grundzügen berücksichtigt habe, beschlossen.

Namens des Gemeinde- und Verfassungs-Ausschusses stelle ich den Antrag, die Regierungsvorlage betreffend die Landtagswahlordnung 1957 einschließlich der im Gemeinde- und Verfassungs-Ausschuß vorgenommenen Abänderungen, somit die heute aufliegende Fassung, Beilage Nr. 14, zum Beschluß zu erheben.

Abg. Dr. Kaan: Hoher Landtag! Wie Sie den Eingangsworten des Herrn Präsidenten entnommen haben, wurde schon in unserer letzten Sitzung am 21. Oktober 1957 die Sitzung des Gemeinde- und Verfassungs-Ausschusses für den 5. November 1957 vorgesehen, bei welcher dieses Gesetz und das zweite heute noch aufliegende Gesetz über die Wahlordnung für die Stadt Graz zu behandeln und zu beschließen war. Es wäre unaufrichtig und unvollständig, würde man verschweigen, daß vor diesem Termin, auch einige Wochen vor dieser Sitzung schon, eingehende Beratungen und Besprechungen zwischen den beiden großen Parteien des Hohen Hauses stattgefunden haben, die zu einer Einigung geführt haben. Trotzdem wurde in der Sitzung des Gemeinde- und Verfassungs-Ausschusses vom 5. November 1957 dieses Gesetz nochmals einer eingehenden Lesung unterzogen und wurden Anregungen der drei Parteien in diesem Hohen Haus erörtert und, soweit angängig, beachtet. Auf diesen Vorgang will ich noch am Schluß meiner heutigen Ausführungen zurückkommen.

Fast alle Anwesenden in diesem Hohen Haus werden in Erinnerung haben, daß vor nicht ganz einem Jahr hier im Hause lebhaft Debatten darüber geführt wurden, ob und wie der amtliche Stimmzettel in die Landtagswahlordnung einzubauen sei. Diese Erinnerung braucht nicht durch Herausholen der stenographischen Protokolle aufgefrischt werden, es waren die Debatten so lebhaft, daß sie keineswegs irgendwie in Vergessenheit geraten sein können. Insbesondere ist es wohl bekannt, daß wir, d. h. die Fraktion der ÖVP, schwere Bedenken gegen die damals vorgesehene Form des amtlichen Stimmzettels in der sonst kaum veränderten Landtagswahlordnung erhoben haben.

Wir haben hiebei vor allem geltend gemacht, daß dies ein Abgehen von Grundsätzen sei, die für den Wahlvorgang durch Jahrzehnte in ganz Österreich und in der Steiermark gegolten haben, und daß es daher wohl zu überlegen sei. Es wurde uns damals mehrfach entgegengehalten: „Ja, wenn Ihr die Mehrheit habt, werdet Ihr den amtlichen Stimmzettel wieder abschaffen.“ Nun ist der Wahlerfolg für die ÖVP, wie Sie wohl alle wissen, ohne daß

wir uns brüsten wollen, nach dem Wahlgang ein außerordentlich großer gewesen. Wir dachten aber und denken gar nicht daran, den amtlichen Stimmzettel deswegen, weil wir jetzt wieder in einer besseren Situation sind, abzuschaffen. Wir sind der Meinung, wenn man den Wählern einmal zugemutet hat, grundsätzlich in einer anderen Form zu wählen, daß es dann nur ungeheure Schwierigkeiten mit sich bringen würde, ihm zuzumuten, daß er nun wieder anders wählt; innerhalb so kurzer Zeit, wo wir doch wissen, daß die nächste Wahl schon am 23. März nächsten Jahres stattfinden wird, und zwar die Landeshauptstadt betreffend, und er dann wieder nach einem anderen System zu wählen hätte. Wohl aber haben wir uns vorgenommen, daß alle Erfahrungen, die während des Wahlvorganges zu den letzten Landtagswahlen gemacht wurden, nun in der neu aufzulegenden und zu beschließenden Landtagswahlordnung berücksichtigt werden sollen. Zu diesen Erwägungen und Erörterungen, die mit dem klaren und einvernehmlichen Ziel vor sich gegangen sind, beim amtlichen Stimmzettel zu bleiben, und wieder einen amtlichen Stimmzettel zu wählen, der allen unseren Erfahrungen entspricht, haben sich noch weitere Erwägungen ergeben.

Ich habe schon erwähnt, daß in Bälde, also schon im Frühjahr eine große Wahl im Lande Steiermark, nämlich die Wahlen für die Landeshauptstadt Graz stattfinden werden. Es wäre daher naheliegend, vorerst einmal die Gemeindewahlordnung für die Stadt Graz allein zu behandeln. Es hat sich aber sofort ergeben, und zwar schon bei der ersten Besprechung, daß die notwendigen Änderungen, für die wir eingetreten sind, und die notwendige Einfachheit und Klarheit vom Standpunkt des Wählers nur dann zu erreichen sind, wenn die Grundprinzipien für den Wahlvorgang für alle Gebietskörperschaften des Landes die gleichen bleiben. Und in dieser Hinsicht haben wir volles Verständnis bei den Besprechungen auch seitens der SPO gefunden. In dieser Hinsicht waren wir uns von Anfang einig, obwohl wir in anderen Punkten verschiedener Meinung sind. Die Einheitlichkeit der Wahlordnung für die Stadt Graz und für das Land selbst führt konsequenterweise aber auch dazu, eine Anpassung der Wahlordnung für die Gemeinden außerhalb Graz durchzuführen, die zwar heute und dermalen nicht zur Debatte stehen, aber die trotzdem schon daraufhin abgestimmt werden soll. Wir sind bei dieser Arbeit zwangsläufig zu der Ansicht gekommen — ich muß da leider etwas weiter ausholen — daß wir die Gemeindewahlordnung gar nicht richtig beschließen können, ohne uns über die Grundsätze des neuen Statutes, der neuen Gemeindeordnung für die Stadt Graz einig zu sein. Wie dem Hohen Haus bekannt ist, liegen schon seit längerer Zeit — ich glaube es sind schon 1½ Jahre — diesbezügliche Entwürfe auf, die Gegenstand längerer Beratungen sind, und so war es notwendig, daß sich diese Besprechungen zwischen den beiden Parteien auf alle vier Gebiete erstreckt haben, auf die Gemeindewahlordnung, auf die jetzt zur Debatte stehende Landtagswahlordnung und auf die Wahlordnung für die sogenannten Landgemeinden oder besser gesagt für die Gemeinden außer Graz, und schließlich auch auf das Grazer Gemeindestatut. Um nun in den Grundlinien

eine gewisse Einheitlichkeit zu erreichen, mußte manches abgeschliffen werden und manches mußte elastischer gehalten werden als es vielleicht sonst zu halten gewesen wäre, wenn wir lediglich über die Landtagswahl allein ohne Rücksicht auf die Gemeindewahlordnung zu beschließen gehabt hätten. Außerdem sind wir ja insofern gehemmt, als die meisten Grundsätze in unserer Verfassung und in der Nationalratswahlordnung verankert sind und von uns beachtet werden müssen, die uns daher gewisse Schranken setzen. Wenngleich es nicht wahrscheinlich ist, daß etwa die nächste Wahl in den Grazer Gemeinderat oder die nächsten Landtagswahlen mit den Nationalratswahlen zusammenfallen werden, so würde es doch außerordentlich verwirrend wirken, wenn dann wieder andere Grundsätze für die beiden Wahlen gelten würden, oder wir würden uns auch dem Einspruch seitens der Bundesregierung aussetzen, wenn wir Verfassungsbestimmungen nicht beachten. Diese Schranken haben uns oft beengt.

Und nun zu den einzelnen Punkten der Landtagswahlordnung. Wenn ich von gewissen Friständerungen, näheren Bestimmungen über den Wahlvorgang selbst, über die Stimmlisten, über die Bestimmungen bezüglich der Wahlkarten usw. hinweggehe, so ist das Wichtigste, meine Damen und Herren, wieder der amtliche Stimmzettel. Der amtliche Stimmzettel, das ist wohl bekannt, legt der Behörde die Pflicht auf, einen solchen herauszugeben und verpflichtet den Wähler, daß nur dieser von der Behörde vorgedruckte Stimmzettel für den Wahlvorgang und für die Ausübung des Stimmrechtes verwendet werden darf. Das eröffnet die Gefahr, daß Personengruppen, die gar nicht ernstlich Aussicht haben, gewählt zu werden, den Behördenapparat ziemlich lebhaft dadurch in Bewegung setzen, daß sie einen Wahlvorschlag einbringen, der ja bekanntlich nur eine gewisse Anzahl von Unterschriften zu tragen braucht, und der dann zwangsläufig die Wahlbehörde dazu zwingt, Verlautbarungen durchzuführen, Stimmzettel zu drucken und so fort und so fort, wie es die Mechanik der Wahlordnung eben bedingt. Da war es notwendig, Bremsen einzusetzen, um zu verhindern, daß dies zu Mißbräuchen führt. Wir haben uns nun ehrlich den Kopf zerbrochen, welche Bremsen da wohl geeignet sind. Die zwei, die uns da eingefallen sind, waren eine Erhöhung der Unterschriften auf dem Wahlvorschlag und als zweites eine hohe Kautions, die von der betreffenden wahlwerbenden Partei zu erlegen wäre und die dann unter gewissen Voraussetzungen verfällt. Die Unterschriftenzahl, die notwendig ist, oder notwendig war, um bei der Landtagswahl einen Wahlvorschlag einzubringen, war bekanntlich 100. So steht es auch in der Nationalratswahlordnung. Wären wir davon abgewichen, so hätten die Verfassungsbestimmungen als verletzt angesehen werden können, die darauf abzielen, daß das Wahlrecht nicht enger gezogen wird. Nun ist, wenn einer statt 100 etwa 1000 Unterschriften beizubringen hat, dies ja tatsächlich eine Engerziehung der Wahlwerbung. Dann ist uns noch entgegengehalten worden, wenn etwa 500 oder gar 1000 Unterschriften verlangt werden, so würde ein solcher Wahlvorschlag ja ein ganzes Buch werden. Es ergibt sich dann kein einheitliches

Bild und der Unterschreiber selbst weiß ja dann gar nicht mehr, was er unterschreibt und das Überprüfen einer solchen wahlwerbenden Partei würde der Behörde eine so große Arbeitslast aufbürden, daß sie in so kurzer Zeit kaum zu bewältigen wäre. Daher sind wir zu der Erwägung gekommen, daß wir die Bremse der Anzahl der Unterschriften nicht ansetzen können, zumindest nicht bei der Landtags- und Gemeinderatswahl. Es blieb nur die zweite Bremse, wie sie in der Regierungsvorlage vorgesehen war, und zwar ein Kautionserlag von 10.000 S, der in jedem Wahlkreis zu erlegen ist. Ich gebe zu, daß dieser Betrag an sich hoch bemessen ist, aber wenn man den Wahlaufwand, den die Parteien in den heutigen demokratischen Wahlgängen aufzuwenden haben, in Vergleich zieht, ist dieser Betrag nicht sehr hoch. Wir erachten darin einen gewissen Schutz dagegen, daß etwa 100 Leute einer Gasse oder eines Dorfes sich zusammentun und sagen: „Jetzt machen wir ihnen Schwierigkeiten und bringen einen Wahlvorschlag ein, ohne daß wir irgendeine Aussicht haben, ein Mandat zu erlangen.“ So sind wir zum Schluß gekommen, daß das Verfallen der Kautions, die damit den Charakter eines Pönales bekommt, dann eintritt, wenn die betreffende Wahlwerbegruppe nicht einmal eines von den 48 Mandaten erlangt.

Nachdem also dieser Gefahr eines Mißbrauches des amtlichen Stimmzettels vorgebeugt war, war die 2. Frage: Wie hat der amtliche Stimmzettel auszu-sehen? Wie Sie alle wissen, war die Frage der Reihung auf dem Stimmzettel Gegenstand heftiger Streitigkeiten. Damals war vorgesehen die alphabetische Reihenfolge. Es hat sich gezeigt, daß diese Frage keine eindeutige Festlegung ist. So sind wir dazu gelangt, andere Kriterien zu suchen. Es wäre die Möglichkeit gewesen, daß man sagt, diejenige Partei habe an erster Stelle zu stehen, die in dem betreffenden Vertretungskörper bei der letzten Wahl die größte Stimmen- oder Mandatsanzahl erreicht hat. Wir haben dem entgegenhalten müssen, daß in diesem Falle bei rasch aufeinanderfolgenden Wahlen im Lande bzw. der Stadtgemeinde jeweils jede Partei eine andere Ziffer bekommen würde und da wir im Zeitalter der Zahlen sind und Zahlen am leichtesten zu merken sind, müßte wenigstens für eine Gesetzgebungsperiode jede Partei ihre bestimmte Nummer haben. Nach welchem Kriterium ist nun diese Nummer zu bestimmen? Da waren verschiedene Möglichkeiten. Wir haben ein Beispiel im Deutschen Reich. Maßgebend soll die größte Vertretungskörperschaft im Lande, das ist der Landtag, und dann noch die Mandatszahl sein. Wir sind zum Schluß gekommen, daß die Mandatszahlen im Landtag maßgebend sein sollen für die Reihenfolge, in welcher die im Landtag vertretenen Parteien anzuführen sind. Es kann geschehen, daß etwa in einer Gemeinde, sei es in einer Stadt- oder Landgemeinde, eine im Landtag vertretene Partei unter diesem Namen gar nicht kandidiert, dadurch könnte sich eine Verschiebung in der Nummer der nachfolgenden Partei ergeben. Um dem vorzubeugen, habe ich vorgeschlagen, daß diese Ziffer für die im Landtag vertretene Partei aufscheint, aber die Spalte leer bleibt, so daß die nächstfolgende Partei die

gleiche Ziffer hat wie sie sie im Landtag nach ihrer Mandatszahl zu haben hat, so daß für das ganze Land während einer Wahlperiode des Landtages die gleiche Nummer für die gleiche Partei bleibt. Ich glaube, daß das eine sehr günstige Lösung ist, und zwar nicht deshalb, weil die ÖVP wieder durch vier Jahre an erster Stelle bleibt, sondern ich begrüße diese Lösung deshalb, weil sie in ihrer zwangsläufigen Folge eine praktische Lösung ist. Es ist leicht festzustellen, wer die höchste Mandatszahl hat. Sollte es einmal geschehen, daß im Landtag die zwei größeren Parteien *al pari* stehen, also jede gleichviel Mandate hat, dann soll die Stimmenzahl maßgebend sein. Wenn es sich zufällig fügen sollte, daß auch die Stimmenzahl gleich ist, dann würde es dem Los überlassen bleiben, welche Partei das Glück hat, als Nummer 1 aufzutreten.

Auch noch eine andere Gefahr birgt der amtliche Stimmzettel. Es ist Ihnen in Erinnerung, daß der Versuch unternommen wurde von unbekannten Kräften, eine Verwirrung dadurch unter den Wählern herbeizuführen, daß man den Wahlvorschlägen ähnliche Namen gibt wie den großen Parteien, sei es in der Hoffnung, auf sich selbst soviel Stimmen zu vereinigen, daß man damit ein Mandat erlangt oder daß dadurch die Stimmen den großen Parteien verloren gehen. Die „ÖVP“ und die „ÖVB“ hätten leicht verwechselt werden können. Es war nicht ein entscheidendes Merkmal mit genügender Stärke vorhanden. Nun hat man eine Formulierung gefunden im Einvernehmen mit der zweitgrößten Partei dieses Hohen Hauses, die dieser Gefahr begegnet. Wenn wirklich ein Wahlvorschlag kommt, der schwer unterscheidbar ist von einem bereits vorliegenden Wahlvorschlag, so ist nicht nur derjenige, der diesen schwer unterscheidbaren Wahlvorschlag eingebracht hat, sondern auch der, gegen den er sich richtet, die betreffende alte Partei, zu laden und zu versuchen, ein Einvernehmen zu erreichen. Wenn dieses Einvernehmen nicht erreicht wird, wenn die ältere Partei auf ihrem Recht beharrt, so wird die jüngere Liste oder die Liste einer jüngeren Bezeichnung nach dem ersten Namen auf der Liste, als sogenannte Namensliste bezeichnet. Nun war der Gedanke naheliegend, wenn er ein böser Knabe ist, daß er das noch weiter ausnützt, nicht nur eine SPO-Liste einreicht, sondern den Namen eines der prägnantesten Politiker der Partei findet, der beispielsweise auch „Speck“ heißen kann. Er setzt diesen Namen an die Spitze, dann würde diese Liste Speckliste heißen und würde zu Verwechslungen Anlaß geben. Das kann bei einer Krainerliste auch passieren. Um dem vorzubeugen, ist die Bestimmung eingebaut worden, daß, wenn eine Namensliste zu Verwechslungen Anlaß geben könnte, jener Name der führende ist, der zu keiner Verwechslung Anlaß gibt. Einer übelwollenden Wählergruppe ist dadurch ein starker Riegel vorgeschoben, so daß künftighin solchen Verwirrungsversuchen die Stirne geboten ist und alle davon abgehalten werden.

Wenn ich aus der damaligen Debatte und den Erfahrungen bei den Wahlen noch einen Punkt herausgreifen darf, so ist es der über die Brethaften und Blinden. Wie Sie schon aus dem Bericht des Berichterstatters entnommen haben, ist dieser Para-

graph insbesondere in der Richtung ausgebaut, weil schon in den übrigen Gesetzen der Begriff des „praktisch Blinden“ Eingang gefunden hat, daß dann, wenn jemand zwar das Augenlicht nicht gänzlich verloren, aber selbst nicht mehr ohne fremde Hilfe lesen und schreiben kann, dieser begleitet werden kann. Auch der Begriff des Brethaften ist ausgedehnt worden auf diejenigen, die beide Hände nicht gebrauchen können. Wenn sich gewisse Schwierigkeiten ergeben in der Frage der des Lesens Unkundigen, wenngleich deren Zahl dann natürlich gering ist, so haben wir folgenden Grundsatz vertreten: Wenn der Staat vom Staatsbürger verlangt, und zwar nach dem Wahlpflichtgesetz sogar unter Strafandrohung verlangt, daß er sein Wahlrecht dadurch ausübt, daß er eine auf dem amtlichen Stimmzettel stehende Liste anhakt, so kann die Erfüllung dieser Pflicht nur verlangt werden, wenn er diese Liste auch lesen kann. Wenn einer also des Lesens unkundig ist, muß man ihm jemand mitgeben, der es ihm vorliest. Die Ausübung des Wahlrechtes durch Anhaken kann er ja dann selbst vornehmen. Es wurde eingewendet, daß sowohl die Bestimmungen über die Brethaftigkeit als auch die Bestimmungen über die des Lesens Unkundigen mißbraucht werden könnte. Es könnte z. B. sein, daß jemand, der in der Tramway zum Wahllokal fährt, die „Neue Zeit“ oder die „Wahrheit“ lesend, anschließend ins Wahllokal geht und dort behauptet, er brauche eine Begleitperson, er ist des Lesens unkundig, oder jemand kann nicht zur Wahl erscheinen, es kommt dann ein Schlepper, der ihn zu Hause die „Tagespost“ lesend antrifft, und der Schlepper erklärt dann: „dieser Mann ist des Lesens unkundig, ich muß mit ihm in die Wahlzelle gehen.“ Das ist natürlich abwegig, aber es ist immerhin notwendig, hier einen Riegel vorzuschieben, weil nicht klar war, ob das eine gerichtlich zu ahnende Handlung wäre, und es war eine Strafbestimmung aufzunehmen, daß, wenn jemand die Brethaftigkeit usw. mißbraucht, er dann mit einer Strafe bis zu 1000 S oder bis zu 4 Wochen Arrest bestraft werden kann. Innerhalb dieser 4 Wochen wird er dann Zeit haben, so viel Lesen zu lernen, daß er die Ziffern wenigstens kennt.

Wir haben überhaupt, wie wir schon dem Bericht des Berichterstatters entnommen haben, die Frage der Gültigkeit des Stimmzettels möglichst weit gezogen. Wenn nur in irgend einer Weise der Wille des Wählers klar zum Ausdruck kommt, dann soll der Stimmzettel gültig sein. Ich erspare es Ihnen, alle Variationen wiederzugeben, die hier angeführt sind. Ich glaube mit diesen Beispielen dargetan zu haben, daß bei dieser Neufassung der Landtagswahlordnung, die vollkommen parallel geht mit der Gemeindevahlordnung, gute Arbeit geleistet worden ist. Wir empfinden es wenigstens als solche. Wir müssen ausdrücklich betonen, daß wir bei dieser Arbeit keineswegs wunschlos geblieben sind und hiermit komme ich zum Eingang meiner heutigen Darlegungen zurück.

Es könnte nun von der FPÖ irgendwie als ungut empfunden worden sein, daß schließlich in der Zeit zwischen dem 29. Oktober und dem 5. November etwas durchberaten und am 5. November zur Beschlußfassung im Gemeinde- und Verfassungs-Aus-

schoß vorgelegt worden ist, das ein so umfangreiches Gesetzeswerk darstellt und von so entscheidender Bedeutung für die Bildung gewisser gesetzgebender Körperschaften ist, durch die bloße Abmachung zwischen den beiden Großparteien zustandegekommen ist und daß das nicht der richtige Vorgang sei. Damit hätten wir eine Frage angeschnitten, die, wie Sie vielleicht gelesen haben, vor einigen Tagen auch den Nationalrat beschäftigt hat und die auch von uns hier im Landtag in der vorausgegangenen Periode manchmal gestreift oder auch tieferschürfend erörtert wurde. Es sei mir gestattet, aus diesem Anlaß, weil wir nicht wunschlos geblieben sind, noch einiges zu sagen. Es besteht kein Zweifel darüber, daß zwar die Verfassung bei Entstehung unserer Gesetze sowohl im Landtag als auch im Nationalrat formell vollkommen eingehalten wird und daß auch die Bildung von Landtags- und Nationalratsklubs mit all ihren Auswirkungen, ebenso wie die Auswirkungen der Koalitionspakete, sei es auf der Nationalratsebene, sei es bei gelegentlichen Paktierungen auf der Landtagebene durchaus der Verfassung entsprechen, bzw. dem Artikel 56 der Bundesverfassung nicht widersprechen. Es ist aber ebenso klar, daß dieser Vorgangsweise eine gewisse Abweichung gegenübersteht. Kurz gesagt, die politische Willensbildung im Staate Österreich und im Land Steiermark und auch in den anderen Bundesländern geht nicht mehr so vor sich, wie es die Verfassung vorsieht, nämlich, daß nach einer Vorberatung in den Ausschüssen und einer Beratung im Hohen Haus der Wille gebildet wird, sondern die Willensbildung erfolgt vorher schon, entweder bei einer Partei oder bei der Auseinandersetzung in der Koalition oder bei Parteiverhandlungen. Der Präsident des Nationalrates hat kurz gefaßt diese Entwicklung so bezeichnet, daß der repräsentative Parlamentarismus in einen parteibestimmten Parlamentarismus überzugehen im Begriffe ist. Ich glaube, wir müssen diese Entwicklung offen sehen und haben nur zwei Möglichkeiten, ihr gerecht zu werden.

Die eine ist, zu versuchen, das Rad der Geschichte zurückzudrehen, das ist aber immer noch mißlungen. Es würde dahin führen, daß man jeden Klubzwang aufhebt, jede Vereinfachung für nichtig erklärt, alle Folgen aus einer Nichteinhaltung der Klubdisziplin mit Strafen belegen würde, daß also sozusagen die Persönlichkeit eines Gewählten immer allein für sich im Nationalrat und in den Unterausschüssen sich ausleben könnte. Wir wissen aber alle, daß dies ein Unding ist, daß sich nach den heutigen Verhältnissen die Gesetzgebungsmaschine totlaufen und geradezu zu gefährlichen Zuständen führen würde.

Das andere wäre, daß man die Dinge laufen läßt wie sie sind, indem man sagt, die Abweichungen der materiellen Willensbildung von der Einhaltung der formellen Bestimmungen der Verfassung nehmen wir hin, wir sind ein parteigelenkter Staat, der Staat macht das was die Parteien wollen und die Wähler müssen das eben von Wahl zu Wahl während der ganzen Gesetzgebungsperiode hinnehmen. Wir sind aber nicht der Ansicht, daß man sozusagen die Zügel schleifen lassen soll, sondern sind ehrlich bemüht, dieser Divergenz eine wirk-

liche Abhilfe entgegenzustellen und sehen als einzige solche doch eine Verstärkung des Personalwahlrechtes. Wir wiederholen ununterbrochen und jeden Tag lesen wir es in den Zeitungen und in allen Debatten kommt es zum Ausdruck, wir sind Demokraten und die klassischen Länder der Demokratie seien Amerika und England — wir bringen das zu Unrecht immer auf einen Nenner — wir beachten aber nicht, daß diese klassischen Länder der Demokratie Personalwahlrecht haben, während Zentraleuropa, das schon seine Demokratie ausgebildet hat, im wesentlichen nach dem Verhältniswahlrecht wählt. In Deutschland ist der Versuch unternommen worden, eine Mischung dieser Systeme herbeizuführen, aber dieser Versuch ist noch nicht vollständig ausgereift. Wir sind der Meinung, daß die hier bestehende Kluft zwischen dem Individuum „Wähler“ und dem Kollektiv „Partei“ einmal überwunden werden soll und wir sehen den Weg nur in einer Verstärkung des Personalwahlrechtes. Wenn wir auch der Meinung sind, daß wir hier gute Arbeit geleistet haben und eine gute Wahlordnung geschaffen haben, so sind wir nicht am Endpunkt angelangt und wir werden zu gegebener Zeit unsere Wünsche wieder vertreten, die in der Richtung liegen, daß das Personenwahlrecht verstärkt werden soll. Es wird reiflicher Überlegungen bedürfen, beizeiten eine Wahlordnung zu schaffen, bei welcher ohne jede Störung des Wahlvorganges ein Ergebnis erzielt wird, daß das Volk sein politisches Schicksal in die Hände jener Männer legen kann, die dazu am besten geeignet sind.

Wir sind gewiß, daß unter den jetzigen Verhältnissen die jetzt zu beschließende Wahlordnung die bestmögliche ist und werden ihr daher auch unsere Zustimmung geben. (Lebhafter Beifall.)

Abg. **DDr. Hueber:** Hoher Landtag! Die Stellungnahme unserer Fraktion zur vorliegenden neuen Fassung der Steiermärkischen Landtagswahlordnung bedarf zunächst ebenfalls eines kurzen Rückblickes.

Als wir freiheitlichen Abgeordneten im Herbst des vergangenen Jahres den Antrag auf Einführung des amtlichen Stimmzettels für die steirische Landtagswahlordnung gestellt und diesen Antrag infolge des damaligen Zeitdruckes unmittelbar im Gemeinde- und Verfassungsausschuß eingebracht haben, stieß unsere Initiative auf den erbittertsten Widerstand der Fraktion der ÖVP. Der amtliche Stimmzettel, so hieß es damals, verkompliziere und verbürokratisiere den Wahlvorgang, der amtliche Stimmzettel verwirre, ja, täusche die Wählerschaft, der amtliche Stimmzettel untergrabe überhaupt die Demokratie. Hier im Hohen Hause wurden bekanntlich Dauerreden und Dauer-vorlesungen gehalten und schließlich hat man auch noch die namentliche Abstimmung der Abgeordneten gefordert (Landeshauptmann Krainer: „Wurde auch abgelehnt“) und durchgeführt, um ja die Verantwortung jener Abgeordneten für die Beschlußfassung der Landtagswahlordnung 1956 festzuhalten. Wenn ich meinen verehrten Vorredner zitieren darf, so hat er in der damaligen Landtags-

sitzung seine umfassenden Ausführungen mit den Worten abgeschlossen: „Wenn diese Vorlage Gesetz wird, wenn die Landtagswahlordnung mit dem amtlichen Stimmzettel von Ihnen angenommen wird, wird sie wahrscheinlich wegen ihrer Verfassungswidrigkeit nicht Gesetz werden. Sollte diese Vorlage dennoch zum Gesetz werden, werden die Fachmänner sie verhöhnen und die Praktiker werden sie verfluchen. (Landesrat Prirsch: „Weil sie stümperhaft ist.“) Möge dieses Gesetz als eine ‚lex Taurer‘ oder ‚lex Hueber‘ in die Geschichte des Steiermärkischen Landtages eingehen. Ich persönlich bin der Überzeugung, daß dieses Gesetz eine Blamage wird, an der wir uns nicht beteiligen wollen.“ (Landesrat Prirsch: „Der Strohmayer fehlt.“) (Heiterkeit.) Ich habe diesen Rückblick auf die damalige Landtagssitzung nicht deshalb vorgenommen, um Ressentiments wieder erwecken zu lassen, sondern um lediglich hier im Hause festzustellen, daß die Befürchtungen der ÖVP keineswegs eingetreten sind. Der amtliche Stimmzettel hat sich bei der Landtagswahl vom März 1957 durchaus bewährt und hat insbesondere bei der Bevölkerung Anerkennung und Zustimmung gefunden. Es ist uns bekannt geworden, daß die Bevölkerung hinsichtlich der anschließend durchgeführten Bundespräsidentenwahl es ausgesprochen bedauert hat, daß diese Wahl wiederum mit dem alten Parteistimmzettel durchgeführt werden mußte.

Es soll aber, meine Damen und Herren, auch nicht behauptet werden, daß bei der Einführung des amtlichen Stimmzettels keinerlei Abänderungen oder Verbesserungen am Platze gewesen wären. (Landeshauptmann Krainer: „Sie haben ja unsere Vorschläge nicht angenommen.“) So manches hätte bereits damals geregelt werden können, wenn der Antrag, den unsere Fraktion eingebracht hat, von der ÖVP an Stelle der damaligen Obstruktionsreden in eine positive Beratung gezogen worden wäre. Allein die gegenständliche Vorlage, die Neufassung der Landtagswahlordnung stellt dies unter Beweis.

Es ergibt sich, meine Damen und Herren, durchaus kein Einwand, an Stelle der alphabetischen Reihenfolge die Parteien nach der Zahl der Mandate, die sie bei der letzten Landtagswahl erreicht haben, zu reihen und neue wahlwerbende Parteien nach dem Zeitpunkt der Einbringung ihrer Wahlvorschläge daran anzuschließen. Wenn dieser Vorschlag von der ÖVP damals gestellt worden wäre, so wären die übrigen Parteien darauf zweifellos eingegangen. (Abg. Dr. Kaan: „Wäre ja nicht angenommen worden!“) Davon wurde nicht gesprochen, es wurde überhaupt nicht auf den von uns beantragten amtlichen Stimmzettel eingegangen, sondern von der ÖVP ein Minderheitsantrag eingebracht, der neben der Beibehaltung der bisherigen Parteistimmzettel einen amtlichen Stimmzettel vorgesehen hat, der zu keiner praktischen Auswirkung gelangt wäre. Sie hätten sich, meine Damen und Herren von der ÖVP, wenn Sie damals auf die Beratung unseres Antrages eingegangen wären, jenen Überraschungscoup ersparen können, der Sie dazu geführt hat, Ihre Parteibezeichnung in „Die Österreichische Volkspartei“ abzuändern, um damit den ersten Platz auf dem amtlichen Stimmzettel zu

erreichen. Sie hätten sich auch die auf diesen Überraschungscoup folgenden, für Sie zweifellos unangenehmen Weiterungen ersparen können.

Es ergibt sich, meine Damen und Herren, auch kein Einwand, daß die Form des amtlichen Stimmzettels nunmehr so abgeändert wurde, daß der Kreis, in den das Zeichen des Wählers zu setzen ist, jetzt rechts nach der Parteibezeichnung und früher links vor der Listenbezeichnung aufscheint. Es ergibt sich ferner kein Einwand, daß der Stimmzettel auch dann gültig sein soll, wenn der Wille des Wählers auf andere Weise als durch Anzeichnung des Kreises eindeutig zum Ausdruck gebracht wird.

Es ergibt sich ferner kein Einwand, daß einer nicht ernsthaften, ja, unter Umständen bloß vorgetauschten Wahlwerbung durch die Auferlegung einer Kautionsleistung ein Riegel vorgeschoben wird. Es ergibt sich kein Einwand, daß nunmehr die Zurückziehung von Wahlvorschlägen sowie die Verzichtserklärung der Wahlwerber sowohl einer zeitlichen als auch sachlichen Regelung unterzogen wird.

Dies alles hätte schon anläßlich der Einführung des amtlichen Stimmzettels geregelt werden können. (Landeshauptmann Krainer: „Ja, warum haben Sie nicht, Herr Kollege?“) (Abg. Dr. Kaan: „Sie waren ja das Züngelchen an der Waage!“) Es kam zu keiner entsprechenden Beratung des Antrages, weil die Fraktion der Österreichischen Volkspartei alles darangesetzt hat, die Einführung des amtlichen Stimmzettels schlechthin zu verhindern. (Abg. Dr. Kaan: „Um nicht vergewaltigt zu werden.“) Alles, was nunmehr in der Regierungsvorlage enthalten ist, hätten wir damals ebenso angenommen als wir es heute tun. (Landesrat Prirsch: „Zu dieser Erkenntnis sind Sie erst jetzt gekommen!“) Das ist unrichtig, Herr Landesrat. Ich betone noch einmal, daß Ihre Fraktion es war, die durch Obstruktion eine sachliche Beratung des Antrages auf Einführung des amtlichen Stimmzettels verhindert hat. (Landesrat Prirsch: „Sie haben als Berichterstatter diese Vorlage als unanfechtbar dargestellt!“)

Meine Damen und Herren! Wenn wir die Vorlage über die Neufassung der Landtagswahlordnung annehmen, so können wir keineswegs die Methode akzeptieren, mit der diese Neufassung der Landtagswahlordnung zustande gekommen ist. Mein Vorredner ist schon selbst auf die Frage der Gesetzgebungsmethode eingegangen. Offenbar hat ihn das schlechte Gewissen gedrückt, da er diese Frage selbst aufgegriffen hat, noch bevor sie überhaupt zur Erörterung gestellt wurde. (Landesrat Prirsch: „Wenn Sie sagen würden: Das zarte Gewissen!“) Ich muß meinem Vorredner widersprechen, daß im Gemeinde- und Verfassungsausschuß eine eingehende Beratung der Regierungsvorlage durchgeführt worden sei. Der Herr Berichterstatter hat selbst den umfassenden Charakter des Gesetzes hervorgehoben und darauf hingewiesen, daß das Gesetz 102 Paragraphen umfaßt. Dieses Gesetzeswerk wurde durch den Gemeinde- und Verfassungsausschuß in knapp eineinhalbstündiger Sitzung ausgesprochen durchgeschleuft. (Abg. We-

gart: „Genau vier Stunden!“) Vier Stunden hat die Sitzung des Gemeinde- und Verfassungsausschusses insgesamt gedauert und etwas mehr als 2 Stunden wurden zur Lesung der im Anschluß zu behandelnden neuen Grazer Gemeindewahlordnung verwendet. (Abg. Wegart: „Der neue ‚Stopper‘ im Ausschuß!“)

Wir haben bereits in der letzten Landtagssitzung dargelegt, daß sich in der gegenwärtigen Gesetzgebungsperiode des Steiermärkischen Landtages eine Methode herausgebildet hat, mit der wir uns in keiner Weise einverstanden erklären können. Während in der vorigen Gesetzgebungsperiode Regierungsvorlagen und sonstige Geschäftsstücke in den zuständigen Ausschüssen des Landtages ihre maßgebliche Beratung erfahren haben, werden nunmehr diese Beratungen in die sogenannte Arbeitsgemeinschaft der beiden Koalitionsparteien verlegt (Abg. Dr. Kaan: „Gibt es keine, Sie sind schlecht orientiert!“), somit in einem Parteienausschuß behandelt. (Abg. Dr. Rainer: „Dr. Stephan kann doch so mitreden im Ausschuß!“) Wenn Sie mir gut zugehört hätten (Zwischenruf: „Das ist schwer bei Ihnen!“), so wäre Ihnen aufgefallen, daß ich erklärt habe, die maßgebenden Beratungen und Beschlußfassungen über ein Gesetz erfolgen nicht mehr in den zuständigen Ausschüssen des Landtages, sondern werden vorweggenommen in einem Ausschuß der Koalitionsparteien, somit in einem ausgesprochenen Parteigremium. (Landeshauptmann Krainer: „Herr Doktor Stephan, Sie hätten doch fragen können!“) Die zahlreichen Abänderungen, die die Regierungsvorlage über die Neufassung der steirischen Landtagswahlordnung 1957 gefunden hat, wurden im Gemeinde- und Verfassungsausschuß nur formell beschlossen. Sie wurden nicht, wie dies in der früheren Gesetzgebungsperiode der Fall war, im Gemeinde- und Verfassungsausschuß erarbeitet, sondern sie wurden von der Arbeitsgemeinschaft der Koalitionsparteien dem Gemeinde- und Verfassungsausschuß bereits fix und fertig als Ergebnis der Parteienabsprache zwischen ÖVP und SPÖ vorgelegt und sind dann vom Gemeinde- und Verfassungsausschuß ohne jede nur irgendwie ins Gewicht fallende Debatte einstimmig angenommen worden. Diesen Vorgang, meine Damen und Herren, finden wir als nicht verfassungsmäßig und lehnen ihn auf das Entschiedenste ab. Wir warnen Sie davor, daß der Steiermärkische Landtag jene Entwicklung nimmt, die dem Parlament durch das Koalitionssystem bereits aufgedrängt wurde. Das Schattendasein, das das Koalitionssystem dem Parlament bereitet hat, das sollte vom Steiermärkischen Landtag nicht nachgeahmt werden. Die Abgeordneten können nur dann als Gesetzgeber fungieren, wenn sie die Gesetze selbst beraten, wenn sie die ihnen notwendig erscheinenden Abänderungen gegenüber der Regierungsvorlage beschließen und wenn sie nicht als reine Beauftragte ihrer Parteiinstanzen im Ausschuß lediglich nur mehr das in einer Parteienabsprache beschlossene Gesetz zu sanktionieren haben. (Abg. Dr. Kaan: „Sprechen Sie für die Partei oder für sich?“) Diese Vorgangsweise, meine Damen und Herren, gereicht nicht nur der Demokratie, sondern gereicht auch der Gesetzgebung zum Nachteil.

Wenn der Herr Abg. Dr. Kaan gesagt hat, daß man auch im Ausschuß die Anregungen der dritten Partei, die ja nicht Sitz und Stimme im Ausschuß hat, berücksichtigt habe, so muß ich dem entgegenhalten, daß Anregungen bei dem Tempo, mit dem die Vorlage im Ausschuß durchgeschleußt wurde, kaum gemacht werden konnten. (Abg. Dr. Rainer: „Dr. Stephan hat bei jedem Paragraph das Recht gehabt, im Ausschuß das Wort zu ergreifen.“) Wir machen Ihnen ja nicht zum Vorwurf, daß Sie dem Vertreter der FPÖ, dem Präsidenten Dr. Stephan, nicht das Wort erteilt hätten (Zwischenruf: „Der große Schweiger!“), sondern ich muß Ihnen lediglich vorhalten, daß es gar nicht möglich ist, innerhalb der kurzen zur Verfügung stehenden Zeit jene umfassenden Abänderungsanträge, die in tagelangen Beratungen der Arbeitsgemeinschaft der Koalitionsparteien beschlossen und dann dem Ausschuß als gemeinsame Anträge vorgelegt wurden, sogleich zu überprüfen. (Abg. Dr. Rainer: „Eigene Abänderungsanträge hätten Sie bringen können.“) Wir haben Anregungen gebracht, wo immer es möglich war, solche bei dem vorherrschenden Arbeitstempo überhaupt zu machen. Ich sage das deshalb, weil Sie hervorgehoben haben, daß Anregungen der dritten Partei Berücksichtigung gefunden hätten.

Ich darf aber den Herrn Berichterstatter darauf hinweisen, daß noch eine weitere Anregung der dritten Partei in seinen Beschlußantrag einzubauen wäre. Bei dem vorherrschenden Arbeitstempo haben Sie nämlich übersehen, daß im § 38 Abs. 6 der Landtagswahlordnung das Wort „nicht“ einzubauen ist, und zwar im ersten Satz des Absatzes 6 des § 38. Er enthält eine analoge Übernahme des § 32 Abs. 2 der Nationalratswahlordnung, wo es heißt: „Die Auflegung der Wählerverzeichnisse gemäß § 31 hat auch dann zu entfallen, wenn zwischen dem Tage der Wahlausschreibung und dem vorhergehenden 1. Februar des gleichen Jahres (Erster Auflegungstag der ständigen Stimmliste) ein Zeitraum von nicht mehr als vier Monaten liegt.“ Ich glaube, Sie werden dieser Anregung Rechnung tragen müssen, wenn nicht schon die Auflegung des Wählerverzeichnisses zu entfallen hat, wenn zwischen dem Tage der Wahlausschreibung und dem vorhergehenden 1. Februar des gleichen Jahres ein Zeitraum von mehr als vier Monaten liegt. (Abg. Dr. Kaan: „Das ist ein Druckfehler.“) Das ist kein Druckfehler! Wenn wir nicht achtgeben, unterbleibt die Einfügung des kleinen Wortes „nicht“ und das Gesetz hat einen schwerwiegenden Drudenfuß, den wir, nachdem wir die Absicht haben, dem Gesetz unsere Zustimmung zu geben, nicht mitverantworten können. Sie sehen daraus, wie eilig und ungenau die Beratungen des Gemeinde- und Verfassungsausschusses waren. Es hätte doch ein in seinen Auswirkungen erheblicher Mangel nicht unterlaufen können, wenn das Gesetz so der Beratung unterzogen worden wäre, wie dies in der vorausgegangenen Gesetzgebungsperiode der Fall war.

Meine Damen und Herren! Unsere Fraktion wird dem Gesetze, mit dem wir uns in den wesentlichen Zügen einverstanden erklären, die Zustimmung geben. Wir lehnen aber auf das Entschiedenste eine

Gesetzgebungsmethode ab, die nunmehr seit den letzten Landtagswahlen hier im Steiermärkischen Landtag eingerissen ist.

Landesrat **Fritz Matzner**: Hohes Haus! Ich will heute nicht mehr zu den Details des vorliegenden Gesetzes sprechen, sondern nur einiges dazu sagen, was grundsätzlich hier in der Debatte bekrittelt wurde, und zwar die Frage der Parteienverhandlungen und der Demokratie.

Ich verhandle seit mehr als 40 Jahren in verschiedenen Körperschaften, vor allem in den Gewerkschaften und auch auf politischem Boden. Es ist noch nie als der Demokratie abträglich bezeichnet worden, wenn große Körperschaften Abgeordnete, nicht im gesetzlichen Sinne gemeint, als Spitzenvertrauensmänner zu Verhandlungen entsenden, um die verschiedenen Vertragsparteien doch zu einer Einigung zu bringen. Wenn also die zwei großen Parteien, die mehr als 90% der Wählerstimmen erhalten haben (Zwischenruf: „93%!“, wenn diese beiden großen Parteien natürlich nicht in der Lage sind, alle diese Wähler mitreden zu lassen, wenn sie nicht einmal in der Lage sind, die gewählten Spitzenkörperschaften verhandeln zu lassen, weil noch immer eine Vielheit von Personen da ist, die nur mit ungeheurem Zeitaufwand in der Lage wäre, eine Einigung zu finden, wenn also diese beiden großen Parteien ganz wenige abordnen, die sich zusammensetzen und eine Einigung suchen, so finden wir Sozialisten darin keinesfalls einen Verstoß gegen die Demokratie, sondern nur den Ausdruck des guten Willens, jene Form zu suchen und zu finden, die eine Einigung herstellt. Bei Lohnverhandlungen kommt es sehr oft vor, daß auf der einen Seite Betriebsräte sitzen und auf der anderen Seite eine große Anzahl von Unternehmern. Man verhandelt oft zwei bis drei Tage, oft die Nächte durch, es kommt aber zu keiner Einigung, bis dann das Parlamentieren beginnt. — Diesen Ausdruck brauche ich hier nicht zu erklären. — So kommt es bei gegenseitigem Nachgeben dann auch im gesamten Verhandlungskomitee zu einer Vereinbarung.

Ich bitte, meinen Herren, nicht böse zu sein, wir Sozialisten können nicht gut Lehrvorträge über Demokratie anhören, ohne Ihnen nicht unsere alte Erfahrung im demokratischen Verhalten auch zu sagen.

Daß die ÖVP heute durch den Mund des Abg. Dr. Kaan, wenn auch etwas diplomatisch verkleidet, ihre Zustimmung zum weiteren Gebrauch des amtlichen Stimmzettels gegeben hat, freut auch uns Sozialisten sehr. Wenn wir uns erinnern, mit welchem Überschwang an Worten und Leidenschaften man damals argumentiert hat. Fast hatte man das Gefühl, morgen geht die Welt unter. (Landeshauptmann **Kraimer**: „Schön habt Ihr Euch auch nicht benommen.“) Gerade der Herr Landeshauptmann meldet sich jetzt! Sehr recht, denn er war einer der lautesten Rufer und Propheten gegen all das Fürchterliche, was nach dem Beschlusse geschehen wird.

Nun glaube ich, daß wir alle einvernehmlich ehrlich sagen können, es war gut so, daß wir das damals beschlossen haben, weil die Durchführung

zweifelloos sauberer gewesen ist als die Jahre zuvor. Das war auch unser Hauptargument. (Abg. Dr. Kaan: „Daher hat auch die ÖVP gewonnen!“) Jedenfalls steht fest, daß es die sauberste Art der Durchführung einer Wahl ist. Wir werden auch bei späteren Wahlen sehen, daß es gut ist und dauernd so erhalten werden kann. Wir werden wahrscheinlich feststellen, daß diese damals so verhöhlte Sache noch Bundesgesetz und daß auch die Nationalratswahl nach diesem Schema durchgeführt werden wird. (Abg. **Wegart**: „Nur nicht prophezeien, da zählt Ihr immer darauf!“) Jedenfalls ist eine Verbilligung der Wahlen faktisch eingetreten. Nun hat man scheinbar Angst vor einer Verbilligung und es mußte schnell eine Kautions erfunden werden, damit diese Verbilligung nicht zu einem Mißbrauch führt. Über die Ablehnung solcher Mißbräuche waren wir letzten Endes aber wieder einer Meinung.

Es kann den Sozialisten jedenfalls nicht nachgesagt werden, daß sie Minderheiten nicht entsprechend respektieren, aber es geht natürlich nicht an, daß die Minderheiten überall das letzte Wort sagen und sich so langsam zu einer Diktatur aufspielen können. So weit geht unsere Liebe zu den Minderheiten wieder nicht.

Ich möchte also unserer Freude als Sozialisten uneingeschränkt Ausdruck geben über die Einigung, die zustande gekommen ist und ich erkläre daher namens meiner Fraktion, daß wir für diese Vorlage stimmen werden. (Beifall bei SPÖ.)

Landesrat **Prirsch**: Hohes Haus, meine Damen und Herren! Es hat heute fast den Anschein, als ob über den amtlichen Stimmzettel, wie er jetzt in der neuen Landtagswahlordnung verankert ist, hier im Hohen Haus eitel Freude und Wonne herrsche. Selbst der Abgeordnete Dr. Hueber, der sich bis zum Schluß seiner Rede etwas reserviert gezeigt hat, ist nicht gegen den amtlichen Stimmzettel, wohl aber gegen diese Landtagswahlordnung, und ich kann das auch ganz gut verstehen, denn diese jetzige Landtagswahlordnung ist immerhin eine wesentlich bessere Wahlordnung, als es die ursprüngliche war, deren geistiger Vater ja vor allem Dr. Hueber gewesen war. (Gelächter.) Es mag immerhin etwas unangenehm sein, wenn man eine Sache bringt und dann nach einem Jahr sagen muß, daß wesentliche Verbesserungen und Klarstellungen und mehr Ordnung notwendig waren.

Ich glaube, diese neue Landtagswahlordnung mit dem amtlichen Stimmzettel wird diesen Bedingungen viel gerechter als es die seinerzeitige gewesen ist. Ich möchte nicht verhehlen, daß wir uns nur unter gewissen Schwierigkeiten zu diesem amtlichen Stimmzettel entschlossen haben, ich möchte auch nicht verhehlen, daß die Auswirkungen des amtlichen Stimmzettels bei der letzten Landtagswahl — ungeachtet der Parteienergebnisse — doch weitgehend so waren, daß sie als zufriedenstellend bezeichnet werden können. Nicht zuletzt aber wohl deswegen, weil für diesen amtlichen Stimmzettel von uns und auch von den übrigen Parteien eine wirklich intensive, und ich glaube auch wertvolle und für die ÖVP auch erfolgreiche Aufklärungs-

arbeit geleistet wurde. (Landeshauptmann **Kraimer**: „Sehr richtig!“) Wäre das nicht geschehen und würde die seinerzeitige Wahlordnung hier im Hohen Landtag so sang- und klanglos zur Kenntnis genommen worden sein, ich weiß nicht, ob dann die Schwierigkeiten am Wahltag nicht bedeutend größer gewesen wären. Ich glaube, wir können also feststellen, daß für diesen amtlichen Stimmzettel und für die heutige Landtagswahlordnung, deren wesentliche Grundzüge auch in der Wahlordnung der Stadt Graz und der Landgemeinden zum Ausdruck kommen werden, wirklich wertvolle Vorarbeit geleistet worden ist, und daß, weil auch bei dieser Novellierung der Wahlordnung noch Änderungen und Klarstellungen in verschiedenen sehr wesentlichen Punkten geschaffen wurden — die Ausführungen meiner Vorredner haben das ja deutlich zum Ausdruck gebracht — man sich doch wirklich zu dieser Vorlage bekennen kann. Es ist zu verstehen, daß der Kollege Dr. Hueber jetzt mit der ganzen Verhandlungsmethode nicht ganz zufrieden ist. Ich kann das schon rein menschlich verstehen. Denn schauen Sie, die Herren von der FPÖ müssen ja, wenn sie sich ihr Gegenüber anschauen, kein gutes Gefühl haben und an den Schlager erinnert werden „Du kannst nicht treu sein“. Sie sind halt damals schon etwas verwöhnt worden. (Abgeordneter Dr. **Hueber**: „Sie sind wirklich der Menschlichste der ÖVP!“) Denn vor einem Jahr ungefähr bestand ein festes, starkes Schutz- und Trutz-Bündnis gegen die ÖVP. So war es doch? Und jetzt, nach reiflicher Überlegung und nach nicht ganz leichten Auseinandersetzungen hat, weil man sich im Ausschuß über diese heikle Frage nicht einigen konnte, förmlich auf Parteiebene einen Unterausschuß geschaffen, der sich über diese kritischen Fragen, ich muß sagen, nach sehr schwierigen Auseinandersetzungen, doch einig geworden ist. Ich muß sagen, daß die ÖVP natürlich heute ihre Wünsche hier im Hohen Haus viel leichter durchsetzte als vor einem Jahr, als über ihre Vorlage, Herr Abg. Dr. Hueber, beraten wurde. Ich gehe auch so weit, zu sagen, daß heute die Sozialisten bei der Landtagswahlordnung manche Zugeständnisse gemacht haben, die sie vor einem Jahr, vor der letzten Landtagswahl, der ÖVP nicht gemacht hätten. (Erster Landeshauptmannstellvertreter **Horvatek**: „Sie haben ja damals von vornherein abgelehnt, zu der Vorlage Stellung zu nehmen!“) (Abg. DDr. **Hueber**: „Jetzt sind Sie ja wieder dick miteinander, die SPÖ und die ÖVP.“) Schauen Sie, es haben ja auch mit Ihnen Gespräche über den amtlichen Stimmzettel stattgefunden, aber Sie waren mit uns nicht ganz zufrieden und haben sich dann eben auf die andere Seite geschlagen. (Abgeordneter DDr. **Hueber**: „Sie haben den Vertrag anders ausgelegt als sie ihn unterzeichnet haben.“) Lassen wir die Vergangenheit ruhen, aber ich möchte feststellen, daß es nicht so ist, wie von Herrn Dr. Hueber festgestellt wurde, er habe uns zur Mitarbeit aufgefordert. Oh nein, vor einem Jahr ist man kühl, ich will nicht sagen kalt, in diesen Dingen gewesen, in dem Bewußtsein, daß die Mehrheit eben bei dieser Parteienverbindung lag. Ich möchte ebenso feststellen, daß zwischen ÖVP und SPÖ keine Arbeitsgemeinschaft besteht, sondern nur von Fall zu Fall — und dieser Fall ist eben hier eingetreten

— besondere Beratungen zwischen den Parteien sich als notwendig erweisen. Ich betone noch einmal, nur in ganz speziellen Fällen. Es kann auch in der Zukunft wieder einmal sein, daß es sich als notwendig und zweckdienlich erweist, sich zusammenzusetzen, um auf interparteilicher Ebene die größten Schwierigkeiten aus dem Wege zu räumen und sich gegenseitig, soweit als möglich, anzuhören und zu überzeugen. Das ist in diesem Falle geschehen und ich glaube, sagen zu können, mit Erfolg geschehen. Ich muß aber auch feststellen, daß für den VdU, die Freiheitspartei Österreichs — ich komme nicht mit, mit den ständigen Namensänderungen, es ist bedauerlich — sehr wohl die Möglichkeit gewesen wäre, im Gemeinde- und Verfassungsausschuß noch Anregungen zum Ausdruck zu bringen. Man hätte dort von Ihrer Seite auch sagen können, wir wünschen, daß der Ausschuß vertagt wird. Ich glaube, annehmen zu können, daß sich die beiden Parteien diesem Wunsch in echt demokratischer Art und Weise nicht verschlossen hätten. **Uns** hat man damals vor einem Jahr diesen Wunsch mit Ihrer Hilfe, Ihrer Mithilfe, Ihrer entscheidenden Mithilfe versagt. (Abg. Dr. **Pittermann**: „So dick wart Ihr damals miteinander!“) So sind die Dinge.

Hohes Haus, ich glaube also, daß wir dieser Wahlordnung zustimmen können. Ich darf aber zum Ausdruck bringen, letzten Endes wird der Erfolg oder Mißerfolg einzelner Paragraphen dieser Wahlordnung nicht entscheidend sein, sondern das, was die betreffenden Parteien hier im Hohen Haus für das steirische Volk tun und leisten. (Lebhafter Beifall bei ÖVP.)

3. Präsident **Dr. Stephan**: Hoher Landtag! Ein paar kurze Worte zum Abschluß, um einige nach meinem Dafürhalten vorgefallene Irrtümer richtigzustellen.

Es war ein paar Mal von einem Unterausschuß die Rede. Die erste Frage: Haben Parteienverhandlungen in einem Unterausschuß stattgefunden oder nicht und zweitens, haben Landesregierungsmitglieder und Landtagspräsidenten die Möglichkeit, an diesen Unterausschuß-Sitzungen teilzunehmen oder nicht? (Zwischenruf: „Schon wieder ein Kreuzworträtsel!“) Zwei Fragen also, die ich bitte, mir gelegentlich zu beantworten. Ich habe im Ausschusse selbst festgestellt, daß nicht nur gelegentlich Parteienverhandlungen stattfinden, sondern daß im Ausschuß selbst gesagt wurde, wenn es im Ausschusse nicht zur Einigung komme, müßten laut Abmachung Parteienverhandlungen anberaumt werden. Soweit meine Kenntnis. Ich würde das nicht erwähnen, wenn hier nicht das Gegenteil behauptet worden wäre.

Ich möchte ferner noch einmal ganz kurz darauf zurückkommen, warum wir gegen die derzeitigen Modalitäten der Beratung und Beschließung von Gesetzen — der hauptsächlichsten Tätigkeit einer gesetzgebenden Körperschaft — sind. Deshalb, weil den Parteiverhandlungen die Öffentlichkeit mangelt. Die Demokratie ist aber Diskussion, und zwar Diskussion vor dem Volk. (Zwischenruf: „Im Ausschuß auch nicht.“) In den Ausschüssen darf im wesentlichen nur Kleinarbeit gemacht werden von dem,

was im Hohen Haus erörtert wird. Herr Kollege Dr. Kaan, Sie wissen selbst genau, daß wir 8 Tage vor der Ausschußsitzung die Vorlage erhalten haben und daß Sie eine Minute vor dem Ausschußbeginn ihre gemeinsamen Abmachungen und Vorschläge zum Gesetz bekommen haben. Das, was wir daran auszusetzen haben, habe ich schon vorgebracht. Sie versuchen immer, sich auf das Meritum zu verlegen, wenn wir von der Vorgangsweise reden. Ich frage: Hat, wie früher Herr Landesrat Priirsch behauptete, Abg. Dr. Hueber sich mit der Vorlage nicht einverstanden erklärt oder nur zögernd einverstanden erklärt? Ganz im Gegenteil! Er sprach sich nur gegen die Vorgangsweise aus und hat das laut genug gesagt.

Ich bitte Herrn Landesrat Matzner, die Beratungen, die im Landtage stattfinden, nicht mit Lohnverhandlungen der Gewerkschaft zu verwechseln, obwohl sie eine gewisse Ähnlichkeit haben können. Ich kann zwischen zwei verschiedenen Gremien nicht einen Gleichstrich setzen, wenn sie ganz verschiedene Aufgaben haben. Denn die im Hohen Landtage im Zusammenhang mit Gesetzen gefaßten Beschlüsse haben erstens vor den Augen der Öffentlichkeit, der Bevölkerung stattzufinden, zweitens ohne Anwendung von merkwürdigen Mitteln, wie etwa, daß Einzelpersonen, wenn sie eine Äußerung tun, das Wort im Munde umgedreht wird. (Abgeordneter Dr. Rainer: „Aber heute können Sie doch reden!“) Es ist beim besten Willen dem Volke damit nicht gedient. Ich glaube nicht, daß Spiegelfechterei und gehässige Ausführungen über die Größe oder die Kleinheit einer Partei dazu dienen, den großen Parteien den Anschein der Größe zu geben. Ich überlasse es den Leuten, darüber zu urteilen. (Zustimmung bei der FPÖ.)

Landeshauptmann **Krainer**: Hoher Landtag! Die Frage, ob die Abgeordneten der Parteien verhandelt haben über die beiden Wahlordnungen oder ein Unterausschuß, ist klar damit zu beantworten, daß die Abgeordneten der Parteien verhandelt haben. Es hat kein Unterausschuß im Sinne der Geschäftsordnung des Steiermärkischen Landtages verhandelt, sondern ein Unterausschuß von Abgeordneten, der von den 2 Parteien beschickt war. Diese Verhandlungen sind der Vereinbarung mit der Sozialistischen Partei selbstverständlich vorgesehen. Auch sie werden von wesentlichen Vorgängen informiert, können daher nicht sagen, daß Sie von nichts wissen. Wenn Sie sich darüber aufhalten, daß im Zusammenhang mit der Gesetzwerdung dieser zwei Wahlordnungen die Methode nicht richtig vor sich gegangen wäre, muß man Ihnen wirklich entgegenhalten, das Sie, Herr Kollege Dr. Stephan, sich außer einer einzigen Wortmeldung zu beiden Gesetzen im Ausschusse nicht geäußert haben. Ich möchte vor der Öffentlichkeit mitteilen, daß die Abgeordneten der ÖVP und der SPÖ, die über diese beiden Gesetze verhandelt haben, sich ausdrücklich bereit erklärt haben, wenn die FPÖ im Ausschuß einen Antrag vorbringen sollte, über diesen Antrag zu beraten und auf diesen Antrag, wenn er vernünftig ist, einzugehen. Wir haben diese Anregung deshalb gegeben, weil wir aus den Erfahrungen des vergangenen Jahres uns sehr bewußt waren, was es heißt,

wenn man gerade im Zusammenhang mit einer Wahlordnung sozusagen „überfahren“ werden soll. Eine Wahlordnung ist nicht Sache einer oder der anderen Partei, sondern Sache der Wähler. Ich glaube sagen zu dürfen — es wurde auch versucht, ein bißchen Nebel zu legen über den Landtags-sitzungssaal — daß die Wahlordnung, die heute zu beschließen ist und die von gestern, die wir vor rund eineinviertel Jahren beschlossen haben, doch einige wesentliche Unterschiede aufzuweisen haben.

Vor allem ist hier die Klarheit zu nennen. Die ist Ihnen, meine Damen und Herren von der anderen Seite, im vergangenen Jahr nicht eingefallen, die haben wir erst jetzt erarbeitet, und wir haben die Mängel ausgemerzt, die die Wahl des vergangenen Jahres erschwert haben. Ich brauche mich ja wirklich nicht in Reminiszenzen ergehen, man könnte sich sonst allzusehr in den Ärger hineinreden, der uns bewegt hat, aber die Wahlordnung entspricht, sie gibt die Unterlage dafür, daß auch einfache Menschen ihr Wahlrecht ausüben können und darum ist es uns bei der Debatte des vorigen Jahres ja immer wieder gegangen. Wir haben selbstverständlich und mit Recht Befürchtungen gehabt und mit dem Ausdruck dieser Befürchtungen in einer zweitägigen Debatte haben wir die Bevölkerung auf diese Wahl aufmerksam gemacht und es haben sich die Menschen wohl bei keiner Gelegenheit und bei keiner Wahl mit der Frage der Wahl und der Stimmzettel so beschäftigt, wie bei der letzten Landtagswahl. Dadurch sind auch die Fehler, die wir mit Recht befürchtet haben, so gering gewesen, was uns alle zusammen sehr gefreut hat.

Einfach ausgedrückt: Die Wahlordnung hat Ihnen, meine Herren von der SPÖ und FPÖ, nicht den Erfolg gebracht, den Sie sich erwartet hatten und uns nicht die Niederlage, die wir aus einer Verwirrung befürchtet haben. Das System hat sich bewährt und jede Partei weiß jetzt durch 4 Jahre hindurch, an welcher Stelle sie steht. Das hat sie aber nach der Wahlordnung nach dem Alphabet nicht wissen können, weil jeder einigermaßen mit den Dingen Vertraute damals in der Lage gewesen wäre, eine Partei aufzuziehen und in jedem Wahlkreis dadurch eine verschiedene Reihung zu erzwingen. Sie haben uns ja sehr zum Vorwurf gemacht, daß wir uns damals, weil Sie kein Einsehen hatten, selbst durch das Vorsetzen des Wörtchens „Die“ an die erste Stelle gesetzt haben. Wir haben das deshalb getan, weil wir als die stärkste Partei nicht so zwischen den Sozialisten und Kommunisten gesucht werden wollten. Wir haben eben auch schon damals versucht, Klarheit zu schaffen. Aber das hat zu großen Auseinandersetzungen geführt.

Nach dieser neuen Wahlordnung sind solche Dinge unmöglich, es sind Klarheit und Ordnung da, und so können wir diese Wahlordnung auch vertreten und so gar sagen, daß sie ein Fortschritt ist, weil sicher die Beeinflussbarkeit mit einem Parteienstimmzettel leichter ist als mit einem amtlichen Stimmzettel. Ich glaube, das wird auch für alle Zukunft gelten. Wir werden niemals eine Partei, auch wenn sie nur eine kleine Partei ist, vom Mitspracherecht im Landtag ausschließen, es liegt aber bei der Partei selbst, dieses Mitspracherecht durch Wortmeldung zu erwirken. (Lebhafter Beifall bei ÖVP.)

Landesrat **DDr. Blazizek**: Hohes Haus! Eine Wendung in der Rede des Herrn Landesrates Prirsch zwingt mich zu einer kurzen Klarstellung. Er hat nämlich der Meinung Ausdruck gegeben, daß der Abgeordnete Dr. Hueber, wenn er auf unsere Seite sieht, sich an das Lied von der Untreue erinnern müßte. Ich frage mich also, ob die Sozialistische Partei und ihre Haltung in diesem Haus irgend einer Sache jemals untreu geworden ist. (Abg. Wegart: „Weshalb so empfindlich?“) (Abg. Dr. Rainer: „Nicht einer Sache, einer Person.“) Ich muß feststellen, Herr Dr. Rainer, daß wir hier im Landtag nicht über Personen, sondern über Sachen verhandeln und wir stehen immer zu einer Sache und nicht zu einer Person. Wenn man von uns behaupten wollte, wir seien einer Sache untreu geworden, so habe ich festzustellen, daß seinerzeit offenbar eine Abmachung zwischen zwei Landtagsparteien bestanden hat, der wir nicht beigetreten sind und mit der wir nichts zu tun gehabt haben. In dieser Abmachung haben sich zwei Landtagsparteien gegenseitig die Einführung des amtlichen Stimmzettels versprochen. Nachdem die eine Landtagspartei diesen Wunsch beibehalten hatte, und die andere dann nicht dazu stehen (Landeshauptmann Krainer: „Stimmt ja nicht!“) oder etwas anderes darunter verstanden haben wollte, wurden Abgeordnete unserer Partei gefragt, was sie von der Einführung eines amtlichen Stimmzettels halten würden. Und diese Abgeordneten haben nach reiflicher Überlegung (Landesrat Prirsch: „Bitte nicht aus der Schule schwätzen, Herr Landesrat!“) gefunden, daß der amtliche Stimmzettel eine Sache sei, die begrüßenswert ist, weil sie auch einer Minderheit die Möglichkeit gibt, wahlwerbend aufzutreten, ohne große Geldmittel zu benötigen. Deshalb haben sich dann die Abgeordneten der einen Partei dazu entschlossen, im Gemeinde- und Verfassungsausschuß den Entwurf einer Novelle einzubringen, nach dem der amtliche Stimmzettel eingeführt werden sollte. (Landeshauptmann Krainer: „Die andere Partei wollte sogar vom Mitreden ausgeschlossen werden!“) Die andere Partei hat sich vom Mitreden selbst ausgeschlossen und war nicht dazu zu bewegen, über diesen amtlichen Stimmzettel sachlich zu diskutieren. (Landesrat Prirsch: „Taurer hat ja erklärt, wir haben nichts zu verhandeln!“) Abänderungsvorschläge sind nicht oder kaum eingebracht worden. Und so ist der amtliche Stimmzettel Grundlage der neuen Wahlordnung geworden. (1. Landeshauptmannstellvertreter Horvatek: „Aber vor dieser Äußerung haben sehr lange Verhandlungen zwischen ÖVP und SPÖ erfolglos stattgefunden.“)

Mittlerweile hat sich herausgestellt, daß bezüglich der Einführung dieses amtlichen Stimmzettels da und dort Korrekturen notwendig wären. Diese Korrekturen vorzunehmen, ist die Pflicht eines jeden Abgeordneten, der von der Bevölkerung in den Landtag entsendet wird, um hier nach dem Besten zu trachten. Diese Abänderungen werden daher mit der heute zu beschließenden Vorlage getroffen, aber wir glauben nicht, daß sie gar so wesentlich sind. Es sei denn, Sie glauben, daß es so wesentlich ist, daß die ÖVP heute auf Grund ihrer Mandate an erster Stelle steht, während sie sich vorher selbst einen Artikel vorsetzen mußte, um an die erste Stelle zu

kommen. Und wenn heute eine Kautions von 10.000 S für jede wahlwerbende Partei vorgeschrieben wird, so halte ich auch das für keine sehr wesentliche Änderung und wenn wir alle Abänderungen durchgehen wollten — ich will sie nicht durchgehen, weil sie ja bekannt sind und schon mehrfach in klarer Weise dargelegt worden sind — wenn man also alles betrachtet, so ist zwischen damals und heute nur ein ganz geringer Unterschied, nur ein Fortschritt, den zu beschließen jeder Abgeordnete verpflichtet ist, wenn er ihn erkennt. Aber daß irgend jemand seiner damaligen Idee untreu geworden wäre, das könnte man nur von anderen behaupten, Herr Landesrat Prirsch, aber nicht von uns. (Beifall bei SPÖ.)

Landesrat **Prirsch**: Hohes Haus! Ich möchte feststellen, daß seinerzeit, wie wir über diese Landtagswahlordnung verhandelt haben, von Kollegen Taurer erklärt wurde: „Wir haben nichts zu verhandeln, in drei Stunden ist die Wahlordnung beschlossen.“ (Gegenrufe bei SPÖ.) Landesrat Dr. Blazizek war ebenso der Meinung, daß diese Maßnahmen, die mit der neuen Landtagswahlordnung vorgenommen werden, nicht unwesentlich, sondern wesentlich sind, sehr wesentlich sind. Daß diese Korrekturen notwendig waren, dazu haben auch Sie sich bekannt, daß sie wesentlich sind, (Zwischenruf: „Das ist Auffassungssache“) davon waren auch Sie überzeugt. Ich bin der Überzeugung, daß Sie jenen Herren von der SPÖ — es waren sicher keine Damen dabei — die sich seinerzeit von der Freiheitlichen Partei hinsichtlich des amtlichen Stimmzettels so rasch betören ließen, nun keinen Lorbeerkrantz winden werden. (Zustimmung bei ÖVP.)

Präsident: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor, der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter **DDr. Freunbichler**: Hoher Landtag! Da alle Fraktionen ihre Zustimmung zum vorliegenden Gesetz bekundet haben, darf ich nochmals beantragen, der heutigen Landtagsvorlage Nr. 14 unter gleichzeitiger Berichtigung des im § 38, Absatz 6, aufgetretenen Druckfehlers die Zustimmung zu geben.

Präsident: Ich ersuche die Abgeordneten, die dem Antrag des Herrn Berichterstatters zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Die Landtagswahlordnung ist somit angenommen.

3. Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses, Beilage Nr. 15, über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 8, Gesetz über die Wahl des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz (Gemeindewahlordnung Graz 1957).

Berichterstatter ist Abgeordneter **Bammer**. Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter, Abg. **Bammer**: Hoher Landtag! Die letzte Wahl des Gemeinderates der Stadt Graz hat am 23. Februar 1953 stattgefunden. Die fünfjährige Wahlperiode läuft im Frühjahr des kommenden Jahres aus und es wird der Grazer Gemeinderat

zu dem Ihnen heute bereits bekanntgegebenen Termin neu gewählt. Die letzte Wahl des Grazer Gemeinderates hat nach der Gemeinderatswahlordnung 1949 stattgefunden, in der Zwischenzeit wurde sowohl die Nationalratswahlordnung als auch das Stimmlistengesetz beschlossen. Beide Gesetze haben in verschiedenen Paragraphen auch Auswirkungen auf die Wahlen des Gemeinderates in Graz. Es war deshalb notwendig, an die Novellierung der Grazer Gemeinderatswahlordnung heranzugehen. Darüber hinaus waren auch die Erfahrungen der letzten Landtagswahl im Zusammenhang mit dem amtlichen Stimmzettel zu verwerten und deshalb hat der Grazer Gemeinderat am 14. Mai d. J. eine neue Gemeindewahlordnung beschlossen und diese dem Steiermärkischen Landtag zugeleitet. Sie wurde in kurzer Folge darauf dem zuständigen Ausschuß, dem Gemeinde- und Verfassungsausschuß übermittelt.

Ich darf nunmehr als Berichterstatter dieses Ausschusses auf einige wesentliche Änderungen der neuen Gemeindewahlordnung im Vergleich zu der von 1949 hinweisen und will mich dabei kurz fassen, weil in Anlehnung an die Landtagswahlordnung und an die demnächst zur Beratung gelangende Wahlordnung für die übrigen Gemeinden der Steiermark die grundsätzlichen Bestimmungen angeglichen wurden, so daß eine wesentliche Übereinstimmung in diesen Fragen entstehen wird.

Ich möchte darauf hinweisen, daß in Graz für die Gemeinderatswahl ebenfalls der amtliche Stimmzettel Verwendung finden wird. Gegenüber dem bisherigen amtlichen Stimmzettel ändert sich nur der Kreis, der von der linken Seite auf die rechte Seite wandert. Es wurde bereits darauf hingewiesen, daß zur Vorbeugung gegen unernste Wahlwerbung eine Kautions von 10.000 S für jede wahlwerbende Gruppe vorgesehen ist, die dann zugunsten der Stadt Graz verloren geht, wenn die wahlwerbende Gruppe nicht mindestens ein Gemeinderatsmandat erzielt. Aus der Nationalratswahlordnung wie dem Stimmlistengesetz ist übernommen neu in der Gemeinderatswahlordnung die Einspruchskommission zur raschen Abwicklung des Verfahrens bei der endgültigen Ausfertigung und Anlegung der Wählerlisten beziehungsweise Stimmlisten.

Im Beschluß des Grazer Gemeinderates ist auch die Einführung von Zählspiegeln für statistische

Zwecke vorgesehen. Die im Gemeinde- und Verfassungsausschuß vertretenen Parteien konnten sich nicht zur Auffassung des Gemeinderates in ihrer Mehrheit bereithalten und haben diese Bestimmung aus der Regierungsvorlage gestrichen.

Von wesentlicher Bedeutung, weil es zur raschen Abwicklung des Wahlganges selbst führen kann, ist die Tatsache, daß nunmehr die Wahlberechtigten vor der Wahl schriftlich davon verständigt werden, daß sie im Wählerverzeichnis eingetragen sind und diese Verständigung wird sowohl das Wahllokal, die Wahlzeit und die laufende Nummer des Wählers in der Wählerliste oder Stimmliste enthalten und somit die Auffindung des Wahlberechtigten beim Abstimmungsvorgang selbst beschleunigen. Es ist vielleicht möglich, die Wahlzeit weiterhin zu verkürzen, wenn man der Neuerung beitrifft, daß man im Wahllokal mehrere Wahlzellen aufstellen kann.

Hervorzuheben ist die sehr präzise Formulierung, um Auseinandersetzungen, wie sie bei der letzten Landtagswahl zu beobachten waren, nach Tunlichkeit auszuschließen.

Ich bitte im Namen des Gemeinde- und Verfassungsausschusses die Mitglieder des Hohen Hauses, dem Gesetz über die Wahl des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz ihre Zustimmung zu geben.

Präsident: Wortmeldung liegt keine vor. Ich bringe daher den Antrag des Herrn Berichterstatters zur Abstimmung und ersuche die Abgeordneten, die ihm zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Das Gesetz ist angenommen.

Hiemit ist die heutige Tagesordnung erledigt. Bezüglich der weiteren Arbeiten des Landtages und seiner Ausschüsse gebe ich bekannt, daß der Fürsorgeausschuß für Freitag, den 8. November, um 16 Uhr einberufen wird. Der Volksbildungsausschuß wird Dienstag, den 12. November, um 9 Uhr und der Gemeinde- und Verfassungsausschuß Mittwoch, den 13. November, ebenfalls um 9 Uhr, anberaumt.

Die nächste Sitzung nehme ich für den 16. November, also Samstag, um 10 Uhr, in Aussicht.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung: 17 Uhr 25 Minuten.)